

Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK)

StF: Beschluss vom 07.10.2005, kundgemacht am 10.10.2005

Änderungen

Beschluss vom 25.04.2008, kundgemacht am 28.04.2008
Beschluss vom 08.05.2009, kundgemacht am 11.05.2009
Beschluss vom 06.05.2011, kundgemacht am 10.05.2011
Beschluss vom 27.09.2012, kundgemacht am 03.10.2012
Beschluss vom 28.09.2013, kundgemacht am 30.09.2013
Beschluss vom 23.05.2014, kundgemacht am 27.05.2014
Beschluss vom 22.05.2015, kundgemacht am 28.05.2015
Beschluss vom 12.05.2017, kundgemacht am 15.05.2017
Beschluss vom 24.06.2021, kundgemacht am 30.06.2021
Beschluss vom 20.01.2023, kundgemacht am 23.01.2023
Beschluss vom 21.09.2023, kundgemacht am 28.09.2023
Beschluss vom 26.09.2024, kundgemacht am 30.09.2024

Text

1. Teil

Sachlicher Anwendungsbereich

- § 1. Honorarvereinbarung
- § 2. Beurteilung der Angemessenheit des Honorars
- § 3. [aufgehoben]
- § 4. [aufgehoben]

2. Teil

Zivil- und Verwaltungssachen

- § 5. Bemessungsgrundlagen
- § 6. Anwendung des RATG
- § 7. Streitgenossenzuschlag und andere Honorarzuschläge
- § 8. Weitere Honoraransätze

3. Teil

Straf- und Disziplinarsachen

- § 9. Honoraransätze
- § 10. Anwendung des RATG
- § 11. Einheitssatz
- § 12. Erfolguszuschlag
- § 13. Verwaltungsstrafsachen

4. Teil

Sonstige Bestimmungen

- § 14. Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung oder Ausfolgung von Geld
- § 15. Tätigwerden außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes
- § 16. Honorarzuschläge Nacht, Wochenende und Feiertage
- § 17. Gesonderte Vergütung aller Auslagen
- § 18. Bedachtnahme auf vergleichbare Leistungen zur Beurteilung der Angemessenheit
- § 19. Veröffentlichung der AHK

5. Teil

Schlussbestimmungen

- § 20. Inkrafttreten

1. Teil **Sachlicher Anwendungsbereich** **Honorarvereinbarung**

§ 1. (1) Der Honoraranspruch des Rechtsanwalts ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. In Ermangelung einer Vereinbarung wird vorbehaltlich gesetzlicher Honorarregeln gemäß §§ 1004, 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet.

(2) Für eine Honorarvereinbarung wird Schriftform empfohlen.

Beurteilung der Angemessenheit des Honorars

§ 2. (1) Nach gefestigter Standesauffassung dienen im Interesse der Rechtspflege insbesondere zum Schutz der Auftraggeber die nachstehenden Kriterien zur Beurteilung der Angemessenheit des Honorars.

(2) Die Honoraransätze setzen Leistungen eines Rechtsanwalts voraus. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Honorars ist zu berücksichtigen, ob diese Leistungen nach Art oder Umfang den Durchschnitt erheblich übersteigen oder unterschreiten.

§ 3. [aufgehoben]

[aufgehoben]

§ 4. [aufgehoben]

2. Teil **Zivil- und Verwaltungssachen** **Bemessungsgrundlagen**

§ 5. Als Bemessungsgrundlagen für Honoraransätze (§ 2) können, soweit sich nicht auf Grund des Interesses des Auftraggebers oder aus der Sache selbst ein anderer Wert ergibt, nachstehende Beträge als angemessen betrachtet werden:

1. Abgabensachen (Steuern, Gebühren und Beiträge)
 - a) bei Streitigkeiten der strittige Betrag,
 - b) für Abgabenerklärungen (Selbstberechnungen) nach §§ 30 b und 30 c EStG 1988 der Wert der Gegenleistung iSd § 5 GrEStG 1987, falls jedoch eine solche nicht vorhanden ist, der Grundstückswert iSd § 4 GrEStG 1987,
 - c) bei sonstigen Abgabenerklärungen (Selbstberechnungen) der Wert der steuerlichen Bemessungsgrundlage,
 - d) sonst 5 500 Euro;
2. Adoptionssachen
 - a) der Wert des Vermögens des an Kindes Statt Annehmenden,
 - b) sonst 9 300 Euro;
3. Agrarsachen
 - a) bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag,
 - b) oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes,
 - c) sonst 17 300 Euro;
4. Bausachen
 - a) geringfügige 9 300 Euro,
 - b) mittlere 34 600 Euro,
 - c) Großprojekte 286 700 Euro;
5. Bergrechtssachen 57 000 Euro;
6. Bestandsachen der dreifache Jahresbestandzins, sonst
 - a) bei Geschäftsräumlichkeiten 17 300 Euro,
 - b) bei Wohnungen bis zu drei Wohnräumen 9 300 Euro,
 - c) bei sonstigen Wohnungen 14 000 Euro,
 - d) in Verfahren gemäß § 18 des Mietrechtsgesetzes der dreifache Jahresbetrag der Mietzinserhöhung;

7. Dienstbarkeits- und Reallastsachen
 - a) bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag oder der Verkehrswert des betreffenden Rechtes,
 - b) sonst 9 300 Euro;
8. Dienstrechtssachen (ausgenommen Disziplinarsachen) drei Jahresbezüge;
9. Elektrizitätssachen 17 300 Euro;
10. Enteignungssachen
 - a) der geltend gemachte Entschädigungsbetrag,
 - b) sonst 5 500 Euro;
11. Fischereisachen
 - a) der dreifache Jahrespachtzins,
 - b) sonst 17 300 Euro;
12. Forstrechtssachen, soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt,
 - a) für Besitz bäuerlichen Umfangs 17 300 Euro,
 - b) für Großwaldbesitz 172 700 Euro;
13. Gewerbesachen, soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen im Betriebsanlagenrecht handelt,
 - a) für Kleinbetriebe 17 300 Euro,
 - b) für mittlere Betriebe 57 000 Euro,
 - c) für größere Betriebe 114 000 Euro,
 - d) für Großbetriebe 286 700 Euro;
14. Gewerblicher Rechtsschutz und Immaterialgüterrecht 57 000 Euro;
15. Grenzberichtigungs- und -erneuerungssachen
 - a) der Wert der strittigen Fläche,
 - b) sonst 7 200 Euro;
16. Insolvenzsachen (Vertretung des Schuldners)
 - a) im Sanierungsverfahren das Erfüllungserfordernis (einschließlich der Masseforderungen),
 - b) *[aufgehoben]*,
 - c) bei sonstiger Beendigung des Insolvenzverfahrens das zu verteilende Vermögen,
 - d) sonst 17 300 Euro,
 - e) Leistungen in Insolvenzsachen, die sich auf Aus- oder Absonderungsrechte beziehen, sind gesondert zu bewerten;
17. Jagdrechtssachen
 - a) der dreifache Jahrespachtzins,
 - b) sonst 34 600 Euro;
18. Kartellsachen
 - a) Bagatellkartell oder Vertriebsbindungen 57 000 Euro
 - b) sonst 229 700 Euro;
19. in Angelegenheiten des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Führerscheingesetzes 14 000 Euro;
20. letztwillige Verfügungen
 - a) der Wert des Vermögens über das verfügt wird,
 - b) sonst 7 200 Euro;
21. im Liegenschaftsverkehr die Kaufsumme, der Verkehrswert oder die nach den für Notare geltenden Bestimmungen zulässige Bemessungsgrundlage;
22. Mediensachen
 - a) Verfahren vor den für Mediensachen zuständigen Gerichtshöfen und Kommissionen sowie Entgegnungen: Honoraranprüche gemäß § 9 Abs. 1 Z 2 und § 10,
 - b) Verfahren vor Verwaltungsbehörden: Honoraranprüche gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und § 10;
23. Personenstandsachen 14 000 Euro;
24. Pflugschaftssachen, mit Ausnahme von Unterhaltssachen, 7 200 Euro;
25. in Angelegenheiten der Erwachsenenvertretung
 - a) der Wert des betroffenen Vermögens,

- b) sonst 9 300 Euro;
- 26. Staatsbürgerschaftssachen 14 000 Euro;
- 27. Todeserklärungssachen
 - a) der Wert des Vermögens des für tot zu Erklärenden,
 - b) sonst 9 300 Euro;
- 28. Umweltschutzsachen
 - a) im Betriebsanlagenrecht, Dampfkessel-Emissions- und Luftreinhalterecht, Forst- und Wasserrecht sowie Entsorgungsrecht im Zusammenhang mit Großanlagen 57 000 Euro,
 - b) sonst 17 300 Euro;
- 29. Urheber- und Verlagsrechtssachen 57 000 Euro;
- 30. Vereinssachen
 - a) der Wert des Vermögens,
 - b) sonst 14 000 Euro;
- 31. Verlassenschaftssachen
 - a) bei schriftlicher Abhandlungspflege Bemessungsgrundlage gemäß § 3 Gerichtskommissionstarifgesetz,
 - b) bei sonstiger Vertretung der Wert des Anspruches;
- 32. Wasserrechtssachen soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt 17 300 Euro;
- 33. Wohnungseigentumssachen (ausgenommen Liegenschaftsverkehr nach Z 21)
 - a) bei wiederkehrenden Leistungen der dreifache Jahresbetrag
 - b) sonst 9 300 Euro;
- 34. sonstige Zivil- und Verwaltungssachen
 - a) sehr einfacher Natur und von geringer Bedeutung 5 500 Euro,
 - b) im allgemeinen 21 200 Euro,
 - c) bei weittragender Bedeutung 55 500 Euro;
- 35. in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 34 600 Euro;
- 36. Patientenverfügungen 21 200 Euro;
- 37. Vorsorgevollmachten
 - a) der Wert des Vermögens
 - b) sonst 21 200 Euro.

Anwendung des RATG

§ 6. (1) Die Berechnung des Honorars im gesamten Anwendungsbereich des 2. und 4. Teiles kann unter sinngemäßer Anwendung des RATG in seiner jeweiligen Fassung nach Maßgabe des Absatzes 3 erfolgen, insbesondere durch Anwendung der Bestimmungen über den Einheitssatz und der TP 1 bis 3 und 5 bis 9 RATG.

(2) Eine Verbindungsgebühr in Höhe von 25 Prozent der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung kann verrechnet werden, wenn die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt wird oder mit einem Rechtsbehelf der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bekämpft wird.

(3) Sobald und soweit sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für den Monat der zuletzt in Kraft getretenen Verordnung gemäß § 25 RATG bzw in der Folge gegenüber der der letzten Änderung zugrunde gelegten Indexzahl um mehr als 5 vH geändert hat, kann ab dem 01.01. des Folgejahres nach dieser Änderung die Entlohnung als angemessen betrachtet werden, die sich aus der nach sinngemäßer Anwendung des RATG errechneten Gesamtentlohnung des Rechtsanwaltes (feste Beträge des RATG zuzüglich Einheitssatz nach § 23 RATG, Streitgenossenzuschlag nach § 15 RATG, ERV-Zuschlag nach § 23a RATG und Verbindungsgebühr nach Anm zu TP 3 RATG, jeweils falls anwendbar) zuzüglich eines Zuschlags, der der Änderung zwischen der für den Monat der zuletzt in Kraft getretenen Verordnung gemäß § 25 RATG bzw in der Folge gegenüber der der letzten Änderung zugrunde gelegten Indexzahl und dem Oktoberindex des Vorjahres

entspricht, ergibt. Der so berechnete Zuschlag kann auf die nächsten vollen 10 Cent kaufmännisch gerundet werden.

(3a) Kann ein Zuschlag nach Abs 3 als angemessen betrachtet werden und tritt während des Kalenderjahres eine neue Verordnung gemäß § 25 RATG in Kraft, die nicht der Höhe des Zuschlags nach Abs 3 entspricht, kann ab dem Inkrafttreten der Verordnung der Zuschlag nach Abs 3 nach folgender Berechnungsformel umgerechnet werden: $x = (1 + z/100) / (1 + y/100) * 100 - 100$ (z = Prozentzahl des AHK-Zuschlags alt; y = Prozentzahl der prozentuellen Änderung durch die neue Verordnung gemäß § 25 RATG gegenüber der zuletzt geltenden Verordnung gemäß § 25 RATG).

(4) Die erstmalige Ermittlung des Zuschlages nach Abs 3 erfolgt auf Basis der für den Jänner 2016 verlautbarten Indexzahl im Vergleich zu der für den Jänner 2023 veröffentlichten Indexzahl und kann für die Berechnung des Honorars für ab dem 15.03.2023 erbrachte Leistungen angewendet werden.

(5) Die Höhe eines Zuschlags nach Abs 3 inklusive des Geltungszeitraums sowie ein allfälliger umgerechneter Zuschlag gemäß Abs 3a ist im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) dauerhaft bereitzustellen.

Streitgenossenzuschlag und andere Honorarzuschläge

§ 7. (1) In den Fällen, in denen ein Rechtsanwalt mehrere Personen vertritt oder ihm mehrere Personen gegenüberstehen, können als Streitgenossenzuschlag folgende Prozentsätze des Honorars als angemessen betrachtet werden:

- a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Rechtsanwalt vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind 10 Prozent,
- b) für jede weitere von ihm vertretene und für jede weitere ihm gegenüberstehende Person je 5 Prozent

(2) Der Ansatz nach TP 7/2 (Abs. 1 letzter Satz) RATG kann auch für ein Aktenstudium angewendet werden, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich (im Sinne des § 2 Abs 2) übersteigt.

(3) Der Ansatz nach TP 7/2 (Abs. 1 letzter Satz) RATG kann für die Einsichtnahme in den elektronischen Akt von Gerichten, Staatsanwaltschaften und sonstigen Behörden in der eigenen Kanzlei angewendet werden, wobei Barauslagen, die für das Herunterladen und Ausdrucken anfallen, gesondert verrechnet werden können.

(4) Ungeachtet darüber hinausgehender Antrags- und Prüfungserfordernisse kann die kanzleiinterne Recherche im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach TP 7/2 RATG verrechnet werden.

Weitere Honoraransätze

§ 8. (1) Für die Vertretung vor übernationalen Tribunalen und Entscheidungsträgern, dem Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof kann für Beschwerden, Revisionen, Gegenschriften und die Verrichtung von mündlichen Verhandlungen sowie für Parteienanträge auf Normenkontrolle der doppelte Betrag der TP 3C RATG als angemessen betrachtet werden.

(2) Für Rechtsgutachten kann der Honoraransatz gemäß TP 3 RATG bis zum doppelten Betrag der TP 3C RATG als angemessen betrachtet werden.

(3) Für Verhandlungen kontradiktorischen Charakters kann der Honoraransatz gemäß TP 3A RATG als angemessen betrachtet werden. Für das Schreiben, welches inhaltlich einem Schriftsatz nach TP 3A RATG entspricht und die Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen zum Gegenstand hat, insbesondere das Aufforderungsschreiben in Amtshaftungs- und Versicherungsschadenssachen, können die Honoraransätze nach dieser Tarifpost als angemessen betrachtet werden.

(4) In Enteignungssachen kann für die Zeit, in der über die Enteignungssache der eigenen Partei verhandelt wird, je angefangene Stunde, das Honorar gemäß TP 3 RATG,

für die übrige, notwendige Zeit der Anwesenheit bei der Enteignungsverhandlung das Honorar gemäß TP 2 RATG als angemessen betrachtet werden.

(5) Für die Verfassung von Urkunden, Verträgen und sonstigen Erklärungen jeder Art einschließlich letztwilliger Verfügungen können die Ansätze des Notariatstarifes unter Zugrundelegung der Bemessungsgrundlagen der AHK als angemessen betrachtet werden. Für die Begutachtung fremder Verträge kann ein Ansatz nach TP 3A bis TP 3C RATG als angemessen betrachtet werden.

(6) Für Abgabenerklärungen nach dem GrEStG sowie nach §§ 30b und 30c EStG 1988 kann jeweils der Ansatz nach TP 1 bis TP 3A RATG als angemessen betrachtet werden.

(7) Wird ein Rechtsanwalt als Schiedsrichter tätig, so können auf seine Leistungen die Bestimmungen des RATG sinngemäß angewendet werden, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

3. Teil Straf- und Disziplinarsachen Honoraransätze

§ 9. (1) In offiziosen Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen sind als Honoraransätze angemessen:

1. In bezirksgerichtlichen Verfahren:
 - a) In Hauptverhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 238 Euro und für jede weitere halbe Stunde 119 Euro.
 - b) Für die Ausführung der vollen Berufung und die Gegenausführung dazu 714 Euro.
 - c) Für die Ausführung der Berufung nur wegen Strafe und die Gegenausführungen dazu 352 Euro.
 - d) In Berufungsverhandlungen gemäß lit. b für die erste halbe Stunde 468 Euro und für jede weitere halbe Stunde 234 Euro.
 - e) In Berufungsverhandlungen gemäß lit. c für die erste halbe Stunde 352 Euro und für jede weitere halbe Stunde 176 Euro.
2. In einzelrichterlichen Verfahren des Gerichtshofes mit Ausnahme der im § 61 Abs. 1 Z 5 StPO angeführten Verfahren:
 - a) In Hauptverhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 396 Euro und für jede weitere halbe Stunde 198 Euro.
 - b) Für die Ausführung der vollen Berufung und die Gegenausführung dazu 1 188 Euro.
 - c) Für die Ausführung der Berufung nur wegen Strafe und die Gegenausführungen dazu 590 Euro.
 - d) In Berufungsverhandlungen gemäß lit. b für die erste halbe Stunde 786 Euro und für jede weitere halbe Stunde 393 Euro.
 - e) In Berufungsverhandlungen gemäß lit. c für die erste halbe Stunde 590 Euro und für jede weitere halbe Stunde 295 Euro.
3. In schöffengerichtlichen Verfahren und in einzelrichterlichen Verfahren gemäß § 61 Abs. 1 Z 5 StPO:
 - a) In Hauptverhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 540 Euro und für jede weitere halbe Stunde 270 Euro.
 - b) Für die Ausführung der Berufung und die Gegenausführungen dazu 808 Euro.
 - c) In Berufungsverhandlungen für die erste halbe Stunde 808 Euro und für jede weitere halbe Stunde 404 Euro.
 - d) Für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Gegenausführungen dazu 1 620 Euro.
 - e) Bei Gerichtstagen über Nichtigkeitsbeschwerden für die erste halbe Stunde 1 076 Euro und für jede weitere halbe Stunde 538 Euro.
4. In geschworenengerichtlichen Verfahren:
 - a) In Hauptverhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 620 Euro und für jede weitere halbe Stunde 310 Euro.
 - b) Für die Ausführung der Berufung und die Gegenausführungen dazu 928 Euro.

- c) In Berufungsverhandlungen für die erste halbe Stunde 928 Euro und für jede weitere halbe Stunde 464 Euro
 - d) Für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und die Gegenausführungen dazu 1 860 Euro.
 - e) Bei Gerichtstagen über Nichtigkeitsbeschwerden für die erste halbe Stunde 1 236 Euro und für jede weitere halbe Stunde 618 Euro.
5. In Haftverfahren:
- a) In Verhandlungen 1. Instanz für die erste halbe Stunde 364 Euro und für jede weitere halbe Stunde 182 Euro.
 - b) Für Grundrechtsbeschwerden 786 Euro und für sonstige Beschwerden 564 Euro.
 - c) In Verhandlungen 2. Instanz für die erste halbe Stunde 564 Euro und für jede weitere halbe Stunde 282 Euro.
- (1a) Die Ansätze des Abs. 1 finden auch Anwendung für die Teilnahme an kontradiktorischen Vernehmungen in Ermittlungsverfahren.
- (2) Wird in den Fällen des Abs. 1 Z 3 oder Z 4 zugleich mit der Nichtigkeitsbeschwerde auch Berufung erhoben, ist ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent zu den Honoraransätzen gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d und lit. e bzw. Abs. 1 Z 4 lit. d und lit. e angemessen.
- (3) Im Einzelrichterverfahren gem Abs. 1 Z 3 sind die Honoraransätze des Abs. 1 Z 3 lit b) und c) bei Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe und/oder Ausspruchs über die privatrechtlichen Ansprüche, die Honoraransätze des Abs. 1 Z 3 lit d) und e) für alle anderen Berufungen und Berufungsverhandlungen angemessen. Abs. 2 ist nicht anwendbar.

Anwendung des RATG

§ 10.(1) Für Leistungen des Rechtsanwalts in Strafsachen (einschließlich Ermittlungsverfahren) wegen gerichtlich strafbarer Handlungen, die nicht in § 9 erwähnt sind, sind die Honoraransätze der TP 1 bis 3 und TP 5 bis 9 RATG zuzüglich eines Zuschlages gemäß § 6 Abs 3 unter Zugrundelegung folgender Bemessungsgrundlagen angemessen:

- 1. 7 800 Euro in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 1
 - 2. 18 000 Euro in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 2
 - 3. 27 600 Euro in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 3
 - 4. 33 200 Euro in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 4
 - 5. in Fällen gemäß § 9 Abs. 1 Z 5 entsprechend Z 1 bis 4,
 - 6. mangels Bestimmbarkeit 18 000 Euro.
- (2) Im Sinne des Abs. 1 sind für die Honorarberechnung angemessen:
- 1. TP 2 RATG für die Kostenbestimmungsanträge, Schriftsätze, mit denen nur Vollmachten vorgelegt, Rechtsmittelverzichte bekannt gegeben sowie Rechtsmittel angemeldet werden; ganz kurze Anträge oder sonstige Mitteilungen an das Gericht;
 - 2. TP 3A RATG für Anträge, soweit sie nicht dem Umfange oder Inhalte nach als ganz kurz anzusehen sind, Enthaftungsanträge, Anträge an den Staatsanwalt und das Gericht im Ermittlungsverfahren auf Erlassung von Anordnungen, Bewilligungen, Entscheidungen und dergleichen mehr;
 - 3. TP 3B RATG für Rechtsmittel in Strafverfahren, die nicht schon in § 9 angeführt sind, insbesondere Einsprüche gegen die Anklageschrift und Beschwerden gemäß § 87 StPO sowie Einsprüche gemäß § 106 StPO.
 - 4. TP 7/2 RATG für Besuche von festgehaltenen oder inhaftierten Personen und für die Teilnahme an Vernehmungen und für ein Aktenstudium, das nach Art und Umfang das zur Vorbereitung anwaltlicher Leistungen üblicherweise notwendige Aktenstudium erheblich (im Sinne des § 2 Abs 2) übersteigt.
- (3) Der Streitgenossenzuschlag für jede weitere verteidigte Partei ist mit 30% des Honoraransatzes angemessen.

(4) Für das Zuwarten nach einer halben Stunde, für die Beratungszeit und für das Erscheinen zu einer nicht stattfindenden Verhandlung kann der Honoraransatz gemäß TP 7/2 RATG verrechnet werden.

(5) Ist ein Rechtsanwalt in demselben Verfahren gleichzeitig als Verteidiger und als Privatbeteiligtenvertreter tätig, so gebührt ihm für jede dieser Leistungen die volle Entlohnung seiner Leistungen. Erbringt er diese Leistungen für dieselbe Person, so ermäßigt sich die Entlohnung als Verteidiger um die Hälfte der als Privatbeteiligtenvertreter gebührenden Entlohnung.

Einheitssatz

§ 11. Die Bestimmungen über den Einheitssatz gemäß § 23 RATG können sinngemäß angewendet werden; in diesem Falle gelten auch die Leistungen gemäß § 9 als Bemessungsgrundlage des Einheitssatzes.

Erfolgszuschlag

§ 12. In Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen kann ein Erfolgszuschlag bis zu 50% des Honorarbetrages verrechnet werden; dies insbesondere, wenn das Verfahren eingestellt wird oder das Urteil auf Freispruch lautet oder ein wegen eines Verbrechens Angeklagter wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt wird.

Verwaltungsstrafsachen

§ 13. (1) Die Kriterien der §§ 8 Abs. 1 sowie 9 bis 12 sind sinngemäß anzuwenden auf Leistungen des Rechtsanwalts in

1. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe bis zu 730 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs. 1 Z 1;
2. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs. 1 Z 2;
3. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe zwischen 2.180 Euro bis 4.360 Euro bedroht sind, gemäß § 9 Abs. 1 Z 3;
4. Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die mit Geldstrafe über 4.360 Euro bedroht sind sowie alle Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen, die neben einer Geldstrafe auch mit Haft bedroht sind, gemäß § 9 Abs. 1 Z 4;
5. Finanzstrafverfahren, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallen, gemäß § 9 Abs. 1 Z 3;
6. Disziplinarverfahren, je nach Schwere des Vorwurfes, gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis Z 3.

(2) Sind mehrere Verwaltungsstrafsachen Gegenstand eines gemeinsamen Verfahrens, so sind bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage die einzeln angedrohten Strafen zusammenzurechnen.

(3) Ist der Verfall von Gegenständen angedroht, erhöht sich die Bemessungsgrundlage jeweils um den Wert derselben.

(4) Auf Leistungen im Rechtsmittelverfahren in Verwaltungsstrafsachen ist § 9 insofern sinngemäß anzuwenden, als gleich Strafsachen wegen gerichtlich strafbarer Handlungen zu unterscheiden ist, ob das Rechtsmittel sich auf die Bekämpfung der Strafhöhe beschränkt oder darüber hinausgeht. Bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage sind die für das erstinstanzliche Verfahren geltenden Kriterien angemessen.

4. Teil

Sonstige Bestimmungen

Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung oder Ausfolgung von Geld

§ 14. (1) Für die Empfangnahme, Verbuchung, Verwahrung oder Ausfolgung von Geld oder Wertpapieren, Spar- oder Einlagebüchern - ausgenommen die Gebarung mit

Wechseln, Schuldurkunden, Zeugen-, Sachverständigen- sowie Zustellungsgebühren und dergleichen mehr - können die Ansätze des Notariatstarifes herangezogen werden.

(2) Erfolgt die Empfangnahme oder Ausfolgung gemäß Abs. 1 nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts, kann überdies für die Bemühung zum Empfangs- oder Ausfolgungsort das Honorar gemäß TP 7 RATG angemessen sein.

Tätigwerden außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes

§ 15. Wird der Rechtsanwalt außerhalb des Ortes, in dem sich sein Kanzleisitz oder seine Niederlassung befindet, tätig, kann die Kilometergeldentschädigung nach den Sätzen der Reisegebührenvorschrift des Bundes in der höchsten Dienstklasse für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges (im Falle der Notwendigkeit auch eines Mietkraftwagens) und der Ersatz des tatsächlichen Verpflegungs- und Nächtigungsaufwandes als angemessen betrachtet werden.

Honorarzuschläge Nacht, Wochenende und Feiertage

§ 16. Zu den Honoraransätzen für Leistungen eines Rechtsanwalts, die aus gerechtfertigten Gründen zwischen 20 Uhr und 8 Uhr oder an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen erbracht werden, kann ein Zuschlag in Höhe von 100 Prozent als angemessen betrachtet werden.

Gesonderte Vergütung aller Auslagen

§ 17.(1) Die Bestimmung des § 16 RATG über die gesonderte Vergütung aller Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer gilt auch für jene Leistungen, deren Entlohnung nicht durch das RATG bestimmt werden.

(2) Für den Versand von elektronischen Nachrichten über sichere Kommunikationswege kann die Verrechnung von 50 Cent pro Nachricht als Barauslage als angemessen angesehen werden, sofern im Einzelfall kein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

Bedachtnahme auf vergleichbare Leistungen zur Beurteilung der Angemessenheit

§ 18. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Entlohnung für Leistungen eines Rechtsanwalts, die von den vorstehenden besonderen Kriterien (Teil 2 und 3) nicht erfasst sind, kann auf Kriterien für vergleichbare Leistungen Bedacht genommen werden.

Veröffentlichung der AHK

§ 19. Die AHK sind im Internet auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.oerak.at) dauerhaft bereitzustellen.

5. Teil
Schlussbestimmungen
Inkrafttreten

§ 20. § 6 Abs 1 und Abs 3 bis 5 sowie § 10 Abs 1 in der Fassung des Beschlusses Nr 1/2023 treten mit 15.03.2023 in Kraft.

